Satzung des Vereins "Freundeskreis Kirchenhus Fergitz"

§ 1

Der Verein "Freundeskreis Kirchenhus Fergitz" mit dem Sitz in Fergitz 17a in 17268 Kaakstedt OT Fergitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Denkmalpflege. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklich, dass Spenden gesammelt und Mittel beschafft werden für den Erhalt und die Restauration der Kirche in Fergitz. Sie ist bestandskräftig eingetragenes Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, Landkreis Uckermark, Lfd.-Nr. 336.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, Konzerte und Buchlesungen im Sinne von Musik und Literatur.

- § 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- § 4
 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern. Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Vorstand kann Anträge auf Beitritt ablehnen, wenn diese wesentlich Vereinsinteressen entgegenstehen. Diese Mitgliedschaft endet:
- durch den Tod des Mitgliedes
- durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann.
- durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
- § 6 Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften.

Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein stellen. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch Beiträge der Mitglieder gedeckt werden müssen.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1,00 Euro.

Spenden der Mitglieder sind möglich.

- § 9
 Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln und es gibt einen Vorsitzenden, sowie zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, die stellv. Vorsitzenden allerdings nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden. Der Vorstand wird auf Dauer von 3 Jahren gewählt
- § 10
 Für die Änderung des Vereinszweckes und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- § 11 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 12 Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins zum 07.09.2001 in Kraft.
- § 13 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder dem Wegfall der steuerbegünstigen Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die evangelische Kirche Gerswalde, Ziegenwinkel 18, 17268 Gerswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Organe des Vereins:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im II. Quartal, einberufen. Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher schriftlich (Datum und Poststempel). Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit schriftlicher Einladung sind innerhalb einer Woche möglich, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Weitere Punkte der Tagesordnung können auf diese gesetzt werden, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Delegierung der Stimmen ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Beschlüsse dürfen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie der Auflösung des Vereins bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung:

- nimmt Berichte des Vorstandes (einschließlich Kassenbericht) und der Kassenprüfer entgegen und fasst entsprechende Beschlüsse,
- wählt den Vorstand,
- beschließt über die Entlassung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- berät oder genehmigt die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
- bestimmt den Kassenprüfer (für den nächst vorzulegenden Kassenbericht),
- setzt die Höhe von Mitgliedsbeiträgen fest,
- beschließt Satzungsänderungen,
- beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
- kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.